

Jeder aus Rücksicht

PESTER LLOYD

MORGENBLATT

stellung ferner für das Inland, Österreich und Feldpost, Morgen- und Abendblatt: Ganzjährig 92 Kronen, halb, 46 Kronen, viertel, 28 Kronen, monatl. 8.50 Kronen. Bloss Morgenblatt: Ganzjährig 88 Kronen, halbjährig 44 Kronen, viertel, 22 Kronen, monatlich 7.80 Kronen. Bloss Abendblatt: Ganzjährig 40 Kronen, halb, 20 Kronen, viertel, 10 Kronen, monatl. 3.50 Kronen. Für die separate Zusendung des Abendblattes nach der Provinz sind vierteljährlich 2 Kronen zu entrichten. Für Wien auch durch Herrn Goldschmidt. Für das Ausland mit direkter Kreuzbandsendung vierteljährig: Für Deutschland 80 K., für alle übrigen Staaten 34 K. Abonnements werden auch bei sämtlichen ausländischen Postämtern entgegengenommen.

Auf 4 ung 1 mit 6 zu ein

Pester Lloyd und in den Annoncen-Bureaus: J. Blocker, B. Eckstein, Györi & Nagy, Julius & Co., Geo. Leopold, Ant. Mezei, Rudolf Mosse, Jul. Tenzer, Ludwig Heyl, Joh. Schwarz. Generalvertretung des Pester Lloyd für Österreich und das gesamte Ausland: H. Dukas Nachfolger A.-G., Wien, Wollzeile 9. — Auch alle anderen renommierten Inseratenbureaus in Österreich wie im Auslande übernehmen Ankündigungen für den Pester Lloyd. Einzelnummer für Budapest und für die Provinz: Morgenblatt 30 Heller, Abendblatt 20 Heller. Morgenblatt auf den Bahnhöfen 30 Heller. Redaktion und Administration: v. Karin Valentinova 12. — Manuskripte werden in keinem Falle zurückgestellt. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen.

66. Jahrgang.

Budapest, Donnerstag, 10. April 1919

Nr. 84

Radikale Lösung der Wohnungsfrage.

An die organisierten Arbeiter von Budapest.

Seute haben wir das Wohnungsamt übernommen und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß wir den Kalamitäten des Proletariats nur so abhelfen können, wenn wir diesen Mehrriethäusern von Panama und von Ueberverteilung der Arbeiterschaft gänzlich beseitigen.

Drei Viertel sämtlicher Beamten, 300 Personen, vom höchsten bis zum niedrigsten, haben wir, nachdem sich erwiesen hatte, daß sie nicht im Interesse des Proletariats arbeiten, entlassen, und wir haben auch schon damit begonnen, an ihrer Statt die von den Gewerkschafts- und Bezirksarbeiterräten empfohlenen organisierten Arbeiter zu verwenden.

Wir haben ferner konstatiert, daß ein großer Teil der Wohnungswerber aus Elementen besteht, die den Bewegungen des Proletariats immer feindlich oder indifferent gegenüber übergefallen sind und die, statt an der Aufrechterhaltung der Proletarierordnung, an der Festigung der Roten Armee durch die Wahrung der Ergebnisse der Diktatur ernstlich mitzuarbeiten, die Macht der Diktatur in erster Reihe zum Schutz ihrer kleinen schmutzigen Interessen benutzen wollen und sich unverschämt vor die organisierten Arbeiter drängen.

Eben deshalb haben wir beschlossen, diesen Elementen Geduld zu gebieten und bei der Befriedigung der Wohnungsansprüche in erster Reihe die Ansprüche gewerkschaftlich organisierter Arbeiter zu berücksichtigen.

Dagegen werden wir die unzuverlässigen Elemente der Diktatur, ihre Erpressungsversuche auf das schonungslosste niederbrechen, und zwar um so mehr, als wir überzeugt sind, daß die organisierten Arbeiter uns in unserer Arbeit unterstützen werden.

Auf die ordnungstörenden, gewalttätigen Handlungen der von der Bourgeoisie gedungenen und bestochenen Elemente werden wir mit schonungsloser Gewalt antworten.

Unsere heute angeordneten dringenden Verfügungen sind folgende:

1. Die aus der Provinz, aus dem Ausland und hauptsächlich aus Galizien eingezogenen Tagelöhner- und Preistreiber-Elemente werden wir binnen kurzem aus Budapest entfernen. Ihre Zahl kann nach unserer bisherigen Berechnung mit 200.000 angenommen werden.

2. Bei Annullierung der Daten und der Feststellungen sämtlicher bisherigen Verordnungen werden wir mit Einbeziehung und unter Mitwirkung der Bezirks- Arbeiterräte über sämtliche Wohnungen der Hauptstadt einen genauen Wohnungskataster aufnehmen. Die genaue Aufstellung des Wohnungskatasters befehlen wir unter Androhung der Todesstrafe den Vertrauensmännern der Häuser und den Hausbesorgern.

3. Sämtliche entbehrlichen, zum Haushalt geeigneten Wohnräume nehmen wir sofort in Beschlag; Bureaus aller Art, die nicht der Allgemeinheit dienen, sämtliche Rendezvousplätze, die Wohnungen ausgehaltener Frauen, als Magazine verwendete Wohnräume, zu Wohnungen geeignete Magazinsräume, die Villen oder die Wohnungen der über eine Villa und über eine Wohnung verfügenden Bourgeois, sämtliche bewohnbaren öffentlichen Gebäude, von einzelnen Personen bequem bewohnte Pensionen und Wohnungen, mit einem Wort: jede zur Wohnung geeignete Räumlichkeit werden wir binnen kurzem feststellen und nicht nur Mieter in sie einziehen lassen, sondern sie auch aus dem Gesichtspunkt der Wohnbarkeit umgestalten.

4. Jede Protektion hat aufgehört. Wir werden jeden, der mit einem Empfehlungsschreiben sich meldet, sofort in Haft nehmen lassen. Wer das Amt oder irgendeinen seiner Beamten durch unbedingte briefliche Ansprüche stört, wird vor das Revolutionsgericht gestellt.

5. Wir gestatten, daß Bourgeois in eine Wohnung zusammen einziehen. Wir sind nicht geneigt, die Proletarier durch das gemeinsame Wohnen mit Bourgeois deren vergiftender Wirkung auszusehen. Wir

fördern alle über große Wohnungen verfügenden Bourgeois auf, dringend mit ihrer Verwandtschaft und ihren Bekannten in Wohnungen zusammen einzuziehen und gemäß der jetzt zu erlassenden Verordnung den Zuständigen über die Tatsache oder über die Absicht des gemeinsamen Einziehens dringende Meldung zu erstatten. Zuständig sind die Hausvertrauenspersonen oder das Wohnungsamt.

Die derart freigewordenen Wohnungen machen wir für Proletarier bewohnbar und, wenn notwendig, richten wir sie auch ein. Bei gemeinsamem Einziehen ist das maßgebende Prinzip, daß jene größere Familie nicht mehr als drei Zimmer beanspruchen kann und bei dem Zusammenwohnen nachzuweisen ist, daß bei dieser Gelegenheit eine größere Wohnung frei wurde.

6. Die Kaselle, Paläste, die größeren Villen behalten wir der Kultur der Arbeiterschaft und den Proletariatskindern vor.

Der rasche Vollzug all dieser Verfügungen, die organische Einhaltung der Bezirksarbeiterräte in diese Arbeit, die Einstellung zuverlässiger organisierter Arbeiter, der Austausch unzuverlässiger Hausvertrauensmänner und die Aufarbeitung des binnen drei Tagen aufzustellenden Wohnungskatasters, all das braucht Zeit.

Wir sind überzeugt, daß die organisierten industriellen Arbeiter sich diese wenigen Tage gedulden können, bis wir unsere Verfügungen ehrlich in Angriff zu nehmen vermögen. Die tristen Wohnungsverhältnisse Budapests machen es uns in diesem Augenblicke unmöglich, die berechtigten Wohnungsansprüche des Proletariats dringend zu befriedigen. Doch können wir mit ruhigem Gewissen behaupten, daß wir die berechtigten Wohnungsansprüche der organisierten industriellen Arbeiterschaft zu befriedigen imstande sind.

Die dann kommen, die mögen warten, wie sie während des Krieges warten konnten und wie sie dem revolutionären Kampf der Arbeiterschaft untätig zuzuschauen vermochten, den sie auch jetzt nicht unterstützen, sondern vielmehr schwächen.

Für diese sind die Kasernen der Roten Armee die beste Lösung der Wohnungsfrage. Wir ersuchen um die Unterstützung und um die Geduld der organisierten industriellen Arbeiterschaft und der durch das Vertrauen der Arbeiterschaft gewählten Bezirksarbeiterräte bei der Lösung dieser nicht einmal so schweren Frage, denn es ist unsere innerste Ueberzeugung, daß die erste Arbeiterschaft, die zuverlässige Armee der Diktatur, nicht in der sofortigen Lösung ihrer Wohnungsfragen ihre Aufgabe erblickt, sondern in der Organisierung, in der Steigerung der Produktion, in der Organisierung der Roten Wache und der Roten Armee, kurz in der Schaffung der Einrichtungen, durch die die Institutionen der Bourgeoisie niedergetreten werden sollen.

Erste Lage stehen uns bevor. Die Gegenrevolution organisiert sich. Die Proletarierdiktatur hängt heute nicht von der dringenden Lösung der Wohnungsfrage ab — und sicherlich denken die ernstesten sozialistischen Arbeiter ebenso wie wir. Wir bitten Sie noch einmal, uns bei der dringenden Lösung der uns übertragenen Aufgaben zu unterstützen und uns Vertrauen entgegenzubringen.

Tibor Szamuely, Béla Vágó, Volksbeauftragte.

Befehl Nr. 2.

Jeder Hausbesorger, oder in Ermangelung eines solchen der Hausvertrauensmann, ist verpflichtet, die Lokalkonstriptionsblätter des Zentralwohnungskommissariats von der zuständigen Wehkommission am 10. d. M. abzuholen und genau ausgefüllt längstens bis 11. d. M. um 12 Uhr mittags der betreffenden Wehkommission wieder zuzustellen.

Die Hausvertrauensmänner sind verpflichtet, in der betreffenden Rubrik des Anmeldeheftes gewissenhaft festzustellen, wie viel und welche Räumlichkeiten der betreffenden Wohnung nach ihrer Ansicht zu Zwecken einer neueren Wohnung zu enteignen sind, welche Adaptierungen notwendig sind, damit der Haushalt geführt werden könne, oder inwieweit die Räume zu einer Wohnung ohne Führung eines Haushaltes geeignet erscheinen.

Bei Ausfüllung der Rubrik ist folgendes vor Augen zu halten: Eine Familie darf nicht mehr Zimmer als drei bewohnen, kinderlose Ehepaare haben bloß auf zwei Zimmer Anrecht, ledige Leute höchstens auf ein Zimmer. Die Ordinations- und Wartezimmer von Ärzten werden nicht mitgezählt. In beachtenswerten

Fällen sind Ausnahmen hievon zulässig, doch sind zur Beurteilung lediglich die mit der Leitung der Wohnungsangelegenheiten betrauten Volksbeauftragten berechtigt. Der Ausfüller der Rubrik kann auch in bezug auf derlei Ausnahmefälle seine Bemerkungen machen.

Mit Wohnungsansprüchen wende man sich möglichst schriftlich an die Wohnungskommissionen der Bezirksarbeiter- und Soldatenräte, die nach Prüfung der Inanspruchberechtigung ein unappellables Abweisungsrecht haben. Die durch sie für berechtigt gehaltenen Wohnungsansprüche übermitteln sie der Zentralwohnungskommission, die unter Sinzugziehung der Bezirksarbeiterräte ihre Entscheidung fällen.

Auf eine Wohnung haben in vorderster Reihe organisierte Arbeiter einer Gewerkschaft Anspruch, speziell solche, deren Wohnungsnot unerträglich ist.

Wer eine Wohnung, Räumlichkeit oder die hierin befindlichen Einrichtungsgegenstände den erlassenen Befehlen zum Trotz oder gewaltsam in Anspruch nimmt oder wegführen läßt, den Bezirkswohnungskommissionen oder dem Zentralwohnungskommissariat unwichtige oder falsche Daten anmeldet oder Daten in böswilliger Absicht verschweigt, ferner Amtsgänge, die die ihnen auferlegte Pflicht gewissenlos erfüllen oder sich einer fahrlässigen Veräumnis schuldig machen, werden vor einen Revolutionsgerichtshof gestellt und können, nach Maßgabe der Bedeutung des Falles, selbst mit dem Tode bestraft werden.

Béla Vágó m. p., Tibor Szamuely m. p., Volksbeauftragte.

Befehl Nr. 3.

Nach Erscheinen dieses Befehls gestatten wir das gemeinsame Zusammenziehen von Familien. Beim Zusammenziehen ist das dritte Glied des Befehls Nr. 2 maßgebend. Jedermann darf seine gesamte fahrende Habe mit sich führen, seine überflüssigen Möbelstücke aber gegen eine durch den Hausvertrauensmann auszustellende Quittung in der bisherigen Behausung belassen. Da Familien, die zueinander übersiedeln, in der Regel gemeinsamen Haushalt führen, wäre die Uebergabe von Sparherden und Gasrechnungen wünschenswert.

Die Uebersiedlung ist nur in dem Falle gestattet, wenn hiedurch eine größere Wohnung frei wird. Die Uebersiedlung oder die Absicht einer solchen muß dem Hausvertrauensmann oder dem Hausaufseher angemeldet werden, auch dort, wohin die betreffende Familie übersiedelt. Die Vertrauensmänner oder Aufseher beider Häuser erstatten über die Uebersiedlung dem Bezirksarbeiter- und Soldatenrat, respektive dessen Wohnungskommission sowie dem Zentralwohnungskommissariat dringlich Bericht.

Béla Vágó m. p., Tibor Szamuely m. p., Volksbeauftragte.

Befehl.

Alle Militärgagisten des aktiven Standes, alle in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten des aktiven Standes und alle gewesenen Berufsunteroffiziere des aktiven Standes haben sich zum Eintritt in die Rote Armee zu melden.

Die gewesenen Offiziere haben sich sofort bei den Divisionskommandos (beziehungsweise bei dem Kommando des Székler Detachements), die gewesenen, in keine Rangklasse eingeteilten Gagisten und Berufsunteroffiziere bei dem Truppenkörper der Roten Armee (selbständige Abteilung, Division) sofort zur Aufnahme zu melden, zu welchen zuständigen Ersatzkörpern sie gemäß Verordnung Zahl 2669/Eln. 1919 gehören. Im Zweifelsfalle haben sie sich bei dem Kommando der ihrem Aufenthaltsort zunächst befindlichen Division, beziehungsweise eines solchen Truppenkörpers zu melden. Zur Meldung sind nicht verpflichtet:

- 1. die im Ruhestande oder in Disponibilität Befindlichen,
2. die schon in der Roten Armee dienen,
3. die auch gegenwärtig bei dem Volkskommissariat für Heerwesen, bei den Distriktskommandos, bei Ersatzkörpern, bei militärischen Anstalten, bei militärischen Behörden oder in einer sonstigen besonderen Einteilung Dienst leisten, insoweit sie in diesen Einteilungen belassen werden,
4. die in Epitalsepfege Befindlichen bis zu ihrer Genesung, die auf Krankenurlaub Befindlichen bis zum Ablauf ihres Urlaubs,